

Nr.	Direktion B a u Dr.E/aw	Gegenstand: Rümelingen, Aufnahme des Feuchtbiotopes Eimatt in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.
R	Für Besprechung:	RRB Nr. 2594 vom 26. Sep. 1977

19. September 1977

Die Baudirektion unterbreitet den vom Amt für Naturschutz und Denkmalpflege ausgearbeiteten Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss i.S. Aufnahme des Feuchtbiotopes Eimatt, Rümelingen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

://: Beschluss gemäss Antrag.

Mitteilung an Gemeinderat Rümelingen (2)

~~Bürgergemeinde~~ Häfelfingen
S. Nebiker, Bürgerratspräsident

Schweiz. Bund für Naturschutz
Wartenbergstrasse 22, Basel

Bund für Naturschutz Baselland
Dr. H.P. Gyger, Renggenweg 5, Sissach

Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

Regionalplanungsstelle beider Basel, ~~Liestal~~

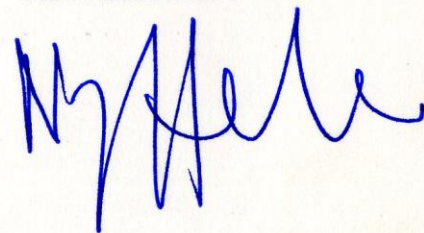
Polizeidirektion

Rechtsabteilung Baudirektion

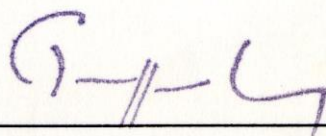
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

BAUDIREKTION



/// Nach dem Antrag.
Der Landschaftsreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2594

vom 26. September 1977

Aufnahme des Feuchtbiotopes Eimatt, Rümlingen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Feuchtbiotop Eimatt befindet sich ca. 500 m östlich von Rümlingen. Es umfasst eine Fläche von ca. 14 Aren und liegt im Talboden zwischen dem Eimattbächli im Süden, der Kantonsstrasse Rümlingen-Häfelfingen im Norden, und dem Hasenbächli im Osten.

Das Gelände war schon immer ein Sumpfgebiet in dem mehrere Wasseraufstösse vorkommen, weshalb es für die Landwirtschaft von jeher nur beschränkt nutzbar war. Eigentümer der Parzelle 121, von der nur der westliche Teil unter Naturschutz gestellt werden soll (ca. 14 Aren) ist die Bürgergemeinde Häfelfingen. Schon im Sommer 1975 gelangte der Gemeinderat Häfelfingen mit dem Vorhaben an die Baudirektion, in diesem Sumpfgebiet einen Weiher anzulegen und unterbreitete entsprechende Pläne. Die von W. Buess, Architekturbüro, Rümlingen, erstellten Pläne hatten vorgesehen, das Sumpfgelände weitgehend zu erhalten und im tiefsten Teil des Geländes einen Lurchentümpel zu errichten. Im Hinblick auf die projektierte Korrektur der Kantonsstrasse und die Anlage eines Karrenweges entlang dem Hasenbächli hat das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege damals vorgeschlagen, einen Teil des Sumpfgebietes zu erhalten und an Stelle eines Amphibien Weihers einen tiefen, kalten Weiher für Fische und Wasservögel zu erstellen, da befürchtet werden muss, dass die Anlage eines Amphibien Weihers so nahe der Kantonsstrasse ohne besondere Schutzmassnahmen jedes Frühjahr zu einem Lurchensterben führen wird. Wahrscheinlich wegen der Kostenfolgen für einen tiefen Weiher blieb das vorgeschlagene Projekt dann ruhen.

Im Frühjahr 1977 wurde jedoch unter Leitung von Herrn Lehrer und Gemeindeschreiber R. Raillard mit Einsatz von Schülern und freiwilligen Helfern in einer Freizeitaktion eine Weiheranlage geschaffen, die weitgehend den ursprünglichen Plänen entspricht. Es muss erwartet werden, dass wiederum Freiwillige während der

Wanderung der Lurche zum und vom Laichplatz dafür besorgt sein werden, dass die Tiere nicht ein Opfer des Strassenverkehrs werden.

Die Speisung des Weihers erfolgt durch einen natürlichen Wasseraufstoss, der während des grössten Teils des Jahres einen genügenden Zufluss gewährleistet. Durch einen einfachen Ueberlauf wird das Wasser des Teiches dem Eimattbächli zugeführt. Mit viel Liebe und Verständnis wurde die Ufer- und Umgebungsbepflanzung ausgeführt. Ein Vergleich von Aufnahmen im April und im September zeigt, dass die eingebrachten Sumpf- und Wasserpflanzen ideale Verhältnisse zum Wachsen und Ausbreiten vorfanden, und dass schon diesen Herbst durch selektives Auslichten ein vollständiges Ueberwachsen des offenen Wassers verhindert werden muss.

Das Schutzziel für dieses Feuchtbiotop ist die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes zur Sicherung des Fortbestandes von Pflanzen und Tieren, die auf Nasstandorte angewiesen sind.

Durch entsprechende Pflegemassnahmen (Auslichten) muss dafür gesorgt werden, dass die wuchernden Wasser- und Sumpfpflanzen den künstlich angelegten Teich nicht vollständig überwachsen. Ferner muss während der Laichzeit entlang der Kantonsstrasse ein "Lurchenzaun" angebracht werden und die sich dahinter ansammelnden Lurche sind zum Laichplatz zu tragen. Diese Massnahmen obliegen den Naturfreunden von Rümlingen und Häfelfingen und sind unter Leitung eines Lehrers (R. Raillard) durchzuführen.

Wie in allen anderen Naturschutzgebieten sind auch im Reservat Eimatt gewisse Gebote und Verbote einzuhalten. Der zur Beobachtung von Flora und Fauna angelegte Weg darf nicht verlassen werden und Hunde sind an der Leine zu führen. Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen sowie Einbringen neuer Pflanzen ist untersagt. Ebenso dürfen keine Tiere ausgesetzt werden, noch dürfen Tiere gestört, gefangen oder getötet werden. Veränderungen im Naturschutzgebiet können nur im Einvernehmen und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-

nommen werden.

Es ist erfreulich, dass dank dem Entgegenkommen der Bürgergemeinde Häfelfingen ohne grossen Aufwand mit freiwilligen Helfern ein Feuchtbiotop geschaffen werden konnte. Es ist nicht selbstverständlich und verdankenswert, dass die Bürgergemeinde Häfelfingen ihr versumpftes Gelände in der Eimatt nicht durch Drainagen für die landwirtschaftliche Nutzung trockengelegt hat, sondern dieses als Feuchtbiotop erhalten will. Erfreulich ist auch, dass dank der Initiative eines Lehrers von Rümlingen und der Mithilfe seiner Schüler sowie Freiwilligen aus Rümlingen und Häfelfingen ein weiterer Nasstandort für gefährdete Tiere und Pflanzen erhalten bleiben kann.

- :/// 1. Das Feuchtbiotop Eimatt, Rümlingen, Parz. Nr. 121 (Teil westlich des Hasenbächlis, ca. 14 Aren), Eigentum der Bürgergemeinde Häfelfingen, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.
- 2. Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.
- 3. Das Schutzziel ist die Erhaltung des Feuchtbiotopes für eine ungefährdete, natürliche Entwicklung von Flora und Fauna.
- 4. Folgende Schutzmassnahmen sind einzuhalten:
 - a) Verbote: Ausgraben, Pflücken und Einbringen von Pflanzen.
Stören, Fangen, Töten und Aussetzen von Tieren.
 - b) Einschränkungen: Die Wege dürfen nicht verlassen werden, Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Unterhalt und Pflege obliegen der Gemeinde Rüm-
lingen, die jedoch die erwachsenden Aufgaben de-
legieren kann.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zu-
stellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Be-
schwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zustän-
digen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Rümelingen (2)

Bürgererrat Häfelfingen
S. Nebiker, Bürgerratspräsident

Schweiz. Bund für Naturschutz
Wartenbergstrasse 22, Basel

Bund für Naturschutz Baselland
Dr. H.P. Gyger, Renggenweg 5, Sissach

Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

Regionalplanungsstelle beider Basel

Polizeidirektion

Rechtsabteilung Baudirektion

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

